



Nadine Jukschat | Katharina Leimbach |
Carolin Neubert (Hrsg.)

Qualitative Kriminologie, quo vadis?

Stand, Herausforderungen und
Perspektiven qualitativer Forschung
in der Kriminologie

BELTZ JUVENTA

Reziprozitätswunsch als Belastung?

Implizite und explizite Erwartungen der Forschungsbeteiligten in der Justizforschung¹

Nicole Bögelein

1 Dissonanz der Erwartungshaltungen in der Justizforschung

Die Beziehung zwischen Forschenden und den Personen und Institutionen, die sie untersuchen, ist der Kern einer jeden qualitativen Forschung (vgl. Unger 2014, S. 17). Forschungsbeziehungen sind allerdings soziale Interaktionsprozesse, in denen die sonst übliche Reziprozität nicht hergestellt werden kann. Das spezifische an dieser Interaktionsbeziehung ist ihre mangelnde Gegenseitigkeit (zumindest auf den ersten Blick): Befragte sprechen, Fragende schweigen. Daher kann sich Forschung aus Sicht der Forschenden im schlimmsten Fall als Ausbeutung darstellen und im besten Fall als glückliche Koinzidenz (vgl. Hermanns 2008, S. 366). Um diese *Dissonanz* aufzulösen, versprechen Forschende, sich mit den Ergebnissen zurückzumelden und senden – nach Monaten, teils Jahren – ihre Aufsätze zu.² Die Erkenntnisse – zu Alltagstheorien, Deutungsmustern, Narrativen usw. – werden den Praktiker:innen zumeist aber nicht die konkreten Antworten und „Rezepte“ liefern, welche diese sich vielleicht insgeheim versprochen haben. Forschende versuchen mit dieser Strategie, Reziprozität in einer Beziehung herzustellen, in der Gegenseitigkeit nicht vorgesehen ist.³ Diese Problematik tritt nur vermeintlich erst am Ende des Interviews oder sogar des Forschungsprozesses auf – bei genauerer Betrachtung zeigt sich: Sie tangiert weitaus mehr, nämlich nicht nur den Forschungsprozess als Ganzes, sondern genau genommen

1 Ich bedanke mich für Diskussionen und Hinweise zu einer früheren Version des Manuskripts bei André Ernst. Den Herausgebenden des Sammelbandes, Dr. Nadine Jukschat, Katharina Leimbach und Carolin Neubert, danke ich ganz herzlich für grundlegende Anmerkungen, hilfreiche Fragen und weiterführende Anregungen.

2 Auf andere Arten der Einbeziehung der Befragten in den Forschungsprozess, etwa durch das Übersenden von Transkripten und die Gelegenheit zur Korrektur (vgl. Hagens/Dobrow/Chafe 2009; Mero-Jaffe 2011) geht dieser Text nicht ein.

3 In der Literatur gibt es durchaus unterschiedliche Positionen zur Frage, ob man Befunde ans Feld oder die Befragten zurückspiegeln sollte. Die Bewertung des Vorgehens ist unterschiedlich. In der Biografieforschung vermeidet man das teils sogar ganz bewusst, weil der „Verlust der natürlichen Selbstverständlichkeit“ erfolgen kann, der ethische Probleme mit sich bringt (vgl. etwa Hildenbrand 2008, S. 137 – der auf Blankenburg verweist).

die Forschungsgemeinschaft. Schließlich berührt sie die Auflagen, die der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS) Forschenden macht. Diese sind verpflichtet, ihr Forschungshandeln – gemeint ist die Interaktion mit den Beforschten – so zu gestalten, dass auch nachfolgende Forschende Zugang zum Feld erhalten:

„(...) Darüber hinaus kann das Forschungshandeln den zukünftigen Zugang zu einer Untersuchungspopulation für den gesamten Berufsstand oder verwandte Berufsgruppen einschränken oder verschließen. Beides haben Soziologinnen und Soziologen zu antizipieren, um negative Auswirkungen zu vermeiden.“ (Deutsche Gesellschaft für Soziologie & Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen 2014, pp. Abs. 1, § 2, Satz 1)

Könnte dann das Enttäuschen von Erwartungen der Befragten den Feldzugang für weitere Forschende einschränken? Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, vorhandene Erwartungshaltungen und bei Forschenden bestehende Dissonanz offen zu legen, um einen reflexiven Umgang damit zu ermöglichen. Der Beitrag fokussiert den Bereich Justizforschung, den der nächste Abschnitt erläutert.

Die Justizforschung untersucht justizielle Praktiken und Vorgehensweisen grundständig⁴ und ist Teil der Institutionenforschung (vgl. Neubacher 2020). Sie ist aus zwei Gründen der Gegenstand, an dem das Erwartungsproblem skizziert wird. Zum einen ist die Justizforschung – Criminal Justice Studies – ein bedeutender Teilbereich der Kriminologie. Hunter (2011, S. 12) konstatiert: „there is no criminology versus criminal justice. To overlook either the nature of crime or society’s responses to crime is to fail to do either well“. Schließlich verantwortet der Justizapparat die konkreteste Reaktion auf Normverletzung, nämlich das Verurteilen zu einer Strafe. Zum anderen widme ich mich diesem Gegenstand, da ich hier auf weitreichende Forschungserfahrung zurückgreife, deren bislang implizit gebliebene Erfahrungen ich für die methodische Diskussion fruchtbar machen möchte. In eigenen empirischen Forschungen mit inzwischen rund 120 Akteur:innen aus dem Justizsystem, darunter Richter:innen, Staatsanwält:in-

4 Die verwendeten Daten und Fragestellung sind vielfältig, hier einige Beispiele: Akten können genutzt werden, um die Bedeutung sozialer Ungleichheit auf die Verfolgungspraxis zu betrachten (vgl. Kolsch 2018; Meier/Homann 2009). Aktenanalysen ermöglichen auch eine kritische Auseinandersetzung mit Etiketten der Strafverfolgung (vgl. Struck 2020). Daten, die bei Justizministerien erfragt werden, und Selbstauskünfte von Gefangenen dienen dazu, Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug zu untersuchen (vgl. Bachmann/ Ernst 2015). Um regionale Urteilspezifika zu eruieren, nutzen Forschende Daten des Bundeszentralregisters (vgl. Grundies 2018).

nen, Sozialarbeiter:innen sowie Rechtspfleger:innen, war die aus mangelnder Gegenseitigkeit erwachsende Dissonanz stetige Begleiterin. Im Projekt *Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen* (vgl. Bögelein/Ernst/Neubacher 2014) befragten wir in Gruppendiskussionen 17 Rechtspfleger:innen sowie 18 Sozialarbeiter:innen zu Abläufen in der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung. Im Projekt *Illegale Drogenmärkte außer- und innerhalb von Justizvollzugsanstalten* interviewten wir 21 Expert:innen⁵ zu ihren Kenntnissen zum Drogenhandel und dem Umgang von Anstalten damit (vgl. Bögelein/Meier/Neubacher 2016). Im Projekt *Biografie- und Netzwerkanalyse zu (De-)Radikalisierungsverläufen* befragten wir schließlich zehn Expert:innen der Extremismusprävention bzw. Ausstiegsbegleitung (vgl. Meier/Bögelein/Neubacher 2020) und im Forschungsprojekt *Festsetzung von Geldstrafen: Das Tagessatzsystem in rechtstatsächlicher Hinsicht*⁶ führten wir 14 Gruppeninterviews mit 21 Richter:innen sowie 33 Staatsanwält:innen. Dabei untersuchten wir Entscheidungsfindungsprozesse bei der Verhängung von Geldstrafen (vgl. Nagrecha/Bögelein 2019).

In diesen Forschungszusammenhängen zeigte sich ein typisches (mindestens) *triadisches Spannungsfeld der Erwartungen*, dessen Gemengelage sich vermutlich kaum von der in anderen Forschungsbereichen unterscheidet. Somit ist das Anwendungsfeld durchaus exemplarisch für andere. Das Spannungsfeld erstreckt sich zwischen dem Erkenntnisinteresse der Forschung, den spezifischen Erwartungen der Beforschten und den ethischen Verpflichtungen den Beforschten (und der Gesellschaft?) gegenüber. Abschnitt 2 beschreibt ausführlich die Erwartungshaltungen auf allen Seiten.

2 Triadisches Spannungsfeld der Erwartungen

Die benannte fehlende Reziprozität geht einher mit dem Problem (enttäuschter?) Erwartungen, die sich bei beiden Interaktionspartner:innen finden. Wenn Forschende ins Feld gehen, verbinden sie damit (zahlreiche) hohe Erwartungen an die Befragten. Auch die Beforschten erwarten sich ihrerseits etwas – schließlich widmen sie ihre (Arbeits-)Zeit einem Projekt, mit dem sie nichts zu tun haben und dem sie einen hohen Vertrauensvorschuss zollen. Das Erwartungsfeld spannt sich folglich auf zwischen den *Erwartungen der Forschenden* (2.1), das

5 Darunter waren fünf Richter:innen, sechs Staatsanwält:innen sowie weitere acht Personen aus Justizvollzugsanstalten (allgemeiner Vollzugsdienst, Anstaltsleitung, Leitung Abteilung Sicherheit und Ordnung) und zwei Beamt:innen eines Landeskriminalamtes.

6 Hier handelte es sich um eine Kooperation zwischen dem Institut für Kriminologie der Universität zu Köln und dem Criminal Justice Policy Program der Harvard Law School.

vordergründig vom Erkenntnisinteresse ausgeht, aber doch mehr umfasst; den spezifischen *Erwartungen der Beforschten* (2.2), die zunächst ebenso vordergründig aus deren Beteiligung und Bereitschaft erwachsen, sich Zeit für die Forschung zu nehmen. Schließlich aber ist Forschung immer eingebettet in einen gesamtgesellschaftlichen und ethischen Kontext und das bedingt *gesellschaftliche Erwartungen und forschungsethische Verpflichtungen* (2.3). Diese schweben über der gesamten Forschung, wie Abbildung 1 bildlich darstellt.



Abb. 1: Triadisches Spannungsfeld der Erwartungen

Um den Zusammenhang und die grundsätzlichen Überlegungen zu Forschung in einem moralisch so aufgeladenen Bereich wie der Kriminologie – hier der Justizforschung – zu kontextualisieren, lohnt es, Beckers (1967) Frage „Whose Side Are We On?“ zu stellen und so die forschungsethischen Hintergründe zu klären. In der Justizforschung fragen wir als Forschende diejenigen, die in einem gesellschaftlichen Diskurs um Normen und Werte die Überlegenen sind: Sie urteilen auf Basis der Gesetze, welche aus der geteilten Moral der Mehrheitsgesellschaft entstanden sind. Wer gegen Gesetze verstoßen hat, ist in dieser moralischen Hierarchie die/der Untergeordnete. Aus Beckers Sicht kommt die Forschung nicht umhin, in einer Studie die Sichtweise der Befragtengruppe zu spiegeln, die sie untersucht – und muss das offenlegen. Liebling (2011) vertritt die Annahme, dass gute Forschung keine Seite einnimmt, sondern die verschiedenen Sichtweisen integriert; dieser Annahme folge ich und entflechte im Folgenden die Positionen der Forschungsbeteiligten. Ich beginne, dem Forschungsprozess folgend, zunächst mit den Überlegungen der Forschenden, da sie die Interaktion anstoßen und auf die Beforschten zugehen. Den gesellschaftlichen Kontext stelle ich ans Ende, um auf die Diskussion überzuleiten.

2.1 Erwartungshaltung der Forschenden

Im Bereich der Justizforschung erfordern Untersuchungen die Interaktion mit Praktiker:innen (vgl. Rasehorn 2016, S. 310). Die erste Erwartung, zu der Forschende sich ihren Befragten gegenüber hinreißen lassen können, wenn sie das nicht stets reflektieren, ist die, dass die Beforschten alles Relevante ausführlich zum Ausdruck bringen und nichts implizit lassen – schließlich sind sie daran gewöhnt, stringent zu argumentieren. Zugleich besteht den Justizakteur:innen und ihren Aussagen gegenüber oftmals eine nicht geringe Skepsis. Kolleg:innen wenden gegen Interviews oder Gruppendiskussionen mit Justizjurist:innen häufig ein, dass bei derartigen Befragungen „natürlich“ das Wesentliche nicht ausgesagt würde (dokumentiert bei Rasehorn 2016, S. 309). Sie würden nicht ehrlich Auskunft erteilen über diejenigen Arbeitsweisen und Annahmen, die ihren Entscheidungen zugrunde liegen, beispielweise im Rahmen der Strafzumessung. Eine solche Vermutung folgt allerdings irrtümlich den Konzepten Entlarvung, Wahrheitsfindung und Objektivierung. Forschende, die diesen Konzepten folgen, fragen sich, ob das Erzählte „stimmen“ kann. Diese Frage wird dann umso virulenter, wenn in Forschungskontexten Menschen aus verschiedenen Hierarchieebenen ihre Sichtweisen auf die vermeintlich selbe Situation schildern. Zunächst einmal kann man der Annahme folgen, dass diejenigen weiter oben in der Hierarchie ggf. mehr wüssten und so einen besseren Überblick über Ereignisse hätten.⁷ Möglicherweise ist dies spezifisch für die qualitative Sozialforschung, da die Dichte des Materials auch Ungereimtheiten – methodisch gesprochen: Ambivalenzen – offenlegt. Gerade Inkonsistenzen können sich konsistent durch einen Text ziehen und dadurch etwas für die Forschung offenbaren (vgl. Kruse 2015, S. 56). Forschende dürfen nicht dem Wunsch erliegen, objektive Wahrheiten zutage zu fördern, da dies nicht das Anliegen rekonstruktiver Forschung ist. Interviews sind keine Vernehmungen, die der Wahrheitsfindung dienen. Vielmehr eruieren qualitative Forschungsinteraktionen implizites Wissen und lebensweltliche Praktiken (vgl. Lehmann/Leimbach 2020, S. 299).

Weiterhin erwarten sich Forschende von Erzählungen gerne *Geschlossenheit und Stringenz* – obwohl diese kaum in den untersuchten und beschriebenen sozialen Situationen selbst zu finden sind. Helfferich (2011) plädiert für einen reflexiven Umgang mit Erwartungshaltungen und dafür, sich bewusst zu machen, dass Verstehen immer vom Relevanzsystem der Forschenden aus passiert. Das beginnt bereits bei der Formulierung der Forschungsfrage und der damit festgelegten Problemdefinition, welche sie an die Befragten herantragen. Aus dieser Haltung heraus tragen Forschende auf zwei Ebenen implizite Erwartungen an

7 Im Verlauf der Tagung „Quo Vadis Kriminologie“ sprach Jakob Humm diesen Umstand als grundsätzliches Problem der Interviewführung an, das nicht von der Berufsgruppe oder Stellung in einer Hierarchie abhängt (vgl. Tagungsbericht Jukschat/Leimbach/Neubert 2021).

die Beforschten heran. Einerseits wünschen sich diejenigen, die erheben, dass die Befragten jene gegenstandsbezogenen Vermutungen und theoretischen Vorannahmen bestätigen, die die Forschung leiten. Andererseits richten sie Erwartungen an die Erhebungssituation und die dort erhoffte Erzählkompetenz der Befragten. Forschende erwarten, die

„Erzählperson möge sich nicht nur als gesprächig und erzählkompetent erweisen, sondern auch Erzählungen in der von der spezifischen Interviewmethode erwünschten Form produzieren, alle relevanten und keine irrelevanten Aspekte ansprechen und (...) auch noch in der ‚richtigen‘ Reihenfolge“ (Helfferrich 2011, S. 58).

Helfferrich (2011) empfiehlt, sowohl implizite Erwartungen bezüglich der Bestätigung als auch bezüglich der Erzählkompetenz kritisch zu hinterfragen, damit ein offener Forschungsprozess gelingen kann. Forschende sollten, bevor sie ins Feld gehen, implizit unterstellte Konzepte im Forschungsteam offenlegen und festhalten, damit sie später in die Auswertung kritisch einfließen können.

Was bedeutet dies konkret für die Justizforschung? Im Projekt zur Geldstrafenzumessung (vgl. Nagrecha/Bögelein 2019) war eine Forschungsannahme, die Strafzumessung stelle für Entscheidungstragende einen zeitlichen und kognitiven Aufwand dar, den diese als Belastung empfinden und kritisch thematisieren würden. Unsere Untersuchung zur Strafzumessung aus empirischer Perspektive hatte zum Ziel, die Entscheidungsfindung mit den Praktiker:innen konkret zu besprechen. In den Vorgesprächen löste das bei manchen Befragten eine Irritation aus: Sie präsentierten die Strafzumessung als kaum zwei Stunden Gesprächsinhalt bringende, zutiefst verinnerlichte Vorgehensweise, um die sie in der Regel kein Aufhebens machten. Viele waren am Ende der Gespräche dann tatsächlich überrascht, dass man sich 120 Minuten austauschen können über etwas – aus deren Sicht im Vorfeld – Normales, Alltägliches. Die Beforschten mussten den Forschenden ihr Vertrauen schenken und sich darauf einlassen, etwas – aus deren Sicht – zu „zerreden“, was so klar war. Die Gegensätzlichkeit wird verständlich, wenn man sich die unterschiedlichen *kognitiven Stile von Wissenschaft und Alltag* vor Augen ruft (vgl. i. F. Soeffner 2004). Der kognitive Stil der alltäglichen Praxis – gerade in der überlasteten Justiz – ist bestrebt, zu vereinfachen und bearbeitbar zu machen. Dafür wird Neues möglichst als Bekanntes und damit leichter zu Erledigendes typisiert; das Ziel ist die konkrete Problemlösung. Hingegen ist der kognitive Stil der Wissenschaft darauf aus, eine entscheidungsoffene Erkenntnissituation zu schaffen, in der der Zweifel systematisiert, Alternativen aufgedeckt und Erkanntes angezweifelt wird. Vielmehr wird dabei nach dem Erkennbaren geforscht und es ist das Ziel, Probleme aufzuwerfen. Schon die Frage an Haftanstalten, wie diese den Drogenhandel in ihrer Einrichtung bekämpfen, kann ein Problem konstruieren, das sich für die Anstalten ganz anders darstellt. In jedem Fall gilt es, offenzubleiben. Erzählende müssen die als Ansatzpunkt für die Forschung konstruierte Weltsicht nicht

teilen, sondern können ein Feld ganz anders konstruieren. In der Interviewforschung ist es gerade wichtig, dass Befragte in ihrer Sprache sprechen können und ihr eigenes Relevanzsystem entfalten (vgl. Kruse 2015, S. 292). Auch die weiteren Forschungsschritte können solche Gefahren enthalten. Angewandte Instrumente (Leitfäden, Erzählimpulse, Nachfragen) konstruieren logische Zusammenhänge, welche Befragte nicht immer teilen. In solchen Fällen müssen sie Fragen beantworten oder Erzählanreizen folgen, die ihrer eigenen Relevanzsetzung zuwiderlaufen.

Ohnehin haben Forschende oft sehr *spezifische Erwartungen an das Wort* (das sie schon als Transkript vor sich sehen), das sie gerne von den Erzählenden hätten. Sie wünschen sich eine Erzählung, eine Begründung, Argumentation oder eine reine Deskription von Abläufen und Denkweisen. Gerade Menschen, die im Rahmen ihrer Berufspraxis befragt werden, unterstellen Forschende häufig ein emotionsfreies, analytisches Herangehen an ein spezifisches Thema.⁸ Erzählende müssen das aber nicht liefern, im Gegenteil haben sie ganz eigene Arten, Gespräche zu führen – Forschende müssen dann abwägen, ob sie eingreifen oder der Natürlichkeit der Äußerung den Vorrang geben (was sich in den meisten Fällen empfiehlt).

Weiterhin haben Forschende eine *Offenheits-Erwartung* an die Befragten.

„Dies beinhaltet die Erwartung, dass die Erzählperson ihr Relevanzsystem offen legt [sic], dass sie dies vollumfänglich will, dass sie dies kann und vielleicht auch: dass sie dazu verpflichtet sei, wenn sie sich schon für ein Interview bereit erklärt hat.“ (Helfferich 2011, S. 59)

Beforschte müssen sich in die Forschenden hineinversetzen, sie über situative Relevanzen belehren, ihnen den Weg ebnen und auf kompetente Gesprächspartner:innen hinweisen (vgl. i. F. Wolff 2009, S. 335). Sie sollen Antworten auf Fragen geben, die sie sich selbst noch nie gestellt haben und deren Sinn unklar bleibt, ihnen ohne Sicherheiten Vertrauen schenken und sich und anderen erklären, was es mit dem Besuch der Forschenden und deren Projekt auf sich hat. Befragte müssen die eigene Ungestörtheit signalisieren, obwohl sie unter Beobachtung stehen. Ganz konkret müssen sie mindestens die Zeit für Gespräche erübrigen, ihre Raumsouveränität teilweise aufgeben, Peinlichkeiten aushalten, sich kommunikativen Zwängen aussetzen, die eigenen Kommunikationsbedürfnisse einschränken und die Infragestellung von Selbstverständlichkeiten akzeptieren.

Zu den Gütekriterien qualitativer Forschung wird vor allem bei praxisbezogener Forschung oft die Möglichkeit benannt, bei den Befragten direkt danach zu fragen, ob die Forschenden Dinge „richtig“ verstanden haben. Kondratjuk,

8 Gläser und Laudel (2009, S. 12) unterscheiden etwa zwei Formen von Expert:inneninterviews und meinen, dass in Momenten, in denen sie nicht der Fokus der Forschung sind, ihre „Gedankenwelt, die Einstellungen und Gefühle“ nicht von Interesse seien.

Pohlentz und Walterbach (2019, S. 29) sprechen davon, dass *„im Rahmen der Strategie der kommunikativen Validierung die Ergebnisse zurück in das beforschte Feld gespiegelt werden, um so Erkenntnisse über die Qualität der eigenen Forschung zu generieren.“* Die englischen Begriffe machen das Vorgehen deutlicher: participant feedback oder member checking. Allerdings werden solche Vorgehensweisen vor allem in Bereichen angewendet, in denen es um praktische Erkenntnisse geht: Nach Gruppendiskussionen zur Arbeitsweise bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. Bögelein et al. 2014) haben wir vor der Veröffentlichung die herausgearbeiteten Vorgehensweisen den befragten Rechtspfleger:innen sowie Sozialarbeiter:innen nochmals vorgelegt und gefragt, ob wir das Prozedere in der jeweiligen Einrichtung richtig zusammengefasst haben. Dort war die Methode allerdings rein inhaltsanalytisch – nach Interviews wurden Prozesse aufgeschrieben, die bisher nicht verschriftlicht gewesen waren. Bei rekonstruktiven Fragestellungen, die etwa auf Entscheidungsfindungen zugrundeliegende Annahmen, ggf. auch auf Vorurteile, von Befragten hinauslaufen – wenn es um Grundlagenforschung geht –, erscheint eine Validierung mit den Befragten nicht sinnvoll: Die Auseinandersetzung der Befragten mit ihren eigenen Biases im Rahmen der Urteilsforschung sind kaum im direkten Gespräch zu validieren. Die Ergebnisse sind eher zu erklären und in die Alltagspraxis zu integrieren. Soweit zu den Erwartungen der Forschenden; der nächste Abschnitt widmet sich den Erwartungen der Beforschten.

2.2 Erwartungshaltung der Beforschten

An dieser Stelle äußere ich mich zu den Erwartungen der Befragten, ohne diese selbst zu Wort kommen zu lassen. Das hier Zusammengetragene stammt aus den aufgeführten Forschungsinteraktionen mit den Beforschten und dem, was in der Literatur besprochen wird. Die kriminologische Forschung im Bereich der Justiz genießt meiner Erfahrung nach häufig ein gewisses Ansehen in der Praxis und erhält von den Befragten einen immensen Vertrauensvorschuss. Befragte äußern sich in der Regel bereitwillig, berichten aus ihrem Arbeitsalltag und auch von Fehlern oder Problemen, opfern Zeit und kognitive Ressourcen. Zugleich vermitteln Justizjurist:innen ein ehrliches Interesse daran, was die Forschung ergibt. Rasehorn (2016) gibt an, dass frühe Arbeiten zur Justizpraxis bei Rechtswissenschaftler:innen auf Desinteresse gestoßen seien, bei Justizjurist:innen hingegen auf großes Interesse.⁹ Meiner Erfahrung nach gibt es so gut wie immer zumindest einen abstrakten

9 Als Beispiele nennt Rasehorn Forschungsarbeiten von Kaupen über die Mentalität und Attitüden bei juristischen Professionen; Lautmann (2011) und seine teilnehmende Beobachtung richterlicher Entscheidungstätigkeit; sowie Blankenburgs (1980) justizempirische Arbeiten.

Wunsch der Befragten nach der praktischen Nutzbarkeit der in ihren Gesprächen gemachten Erkenntnisse. Das ist mit Erwartungen verbunden, die nicht immer konkret, aber oft implizit zum Ausdruck gebracht werden. Dieser Wunsch geht manchmal so weit, dass Befragte die Hoffnung auf eine regelgerechte Organisationsentwicklung hegen. Sie versprechen sich Anregungen und konkrete Vorschläge, wie Thematiken innerhalb bestimmter Abteilungen oder Prozesse gelöst werden könnten, wie das Arbeitsklima verbessert, die Zusammenarbeit verstärkt werden könnten. Teils hat die Forschung für die Praktiker:innen tatsächlich einen direkten Nutzen. Gruppendiskussionen in großen Behörden und Arbeitsprozessen, in denen verschiedene Organisationen zusammenarbeiten, stellen manchmal den ersten persönlichen Kontakt zwischen Personen her, die bislang nur auf schriftlicher Basis zusammenarbeiten. Die Diskussionsteilnehmenden freuen sich darüber und schlagen am Ende der Diskussion manchmal vor, den gegebenen Impuls zu nutzen und weiterhin gelegentlich persönliche Treffen abzuhalten. Inwiefern diese Absichtserklärung in die Tat umgesetzt wurde, ist nicht bekannt. Auch können Interviews oder Gruppendiskussionen als Reflexionsanlass erlebt werden, der an sich schon gewinnbringend ist. Aber ehrlicherweise ist das bei grundständiger Forschung eher ein glückliches Nebenprodukt, nicht ihre eigentliche Aufgabe und Stärke. Manchmal ist erkennbar, dass Befragte eifrig versuchen, den Forschenden etwas ins Buch zu diktieren, damit sie an anderer Stelle gehört werden. Hier beispielhaft einige Fragen und Hoffnungen, mit denen wir im Rahmen von Projekten konfrontiert wurden – und die wir als Forschungsteam nicht klären konnten. Bei der qualitativen Prozessevaluation der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung (vgl. Bögelein et al. 2014) waren häufige Fragen: Was funktioniert am besten? Was kostet weniger? Wie sollen wir es machen? Bei einer Forschung zu Drogenmärkten in Haft (vgl. Bögelein et al. 2016): Wie sollen wir mit dem Drogenhandel hier in der Anstalt umgehen? Wie können wir Schlupflöcher schließen? Mit anderen Worten: Praktiker:innen sind – in Übereinstimmung mit dem genannten kognitiven Stil der Praxis – nicht an Grundlagenforschung interessiert. Sie wollen – und brauchen ja für ihre Arbeit – Ergebnisse, die ihnen den Justizalltag erklären (vgl. Rasehorn 2016). Und manchmal überschätzen die Befragten den Einfluss der Wissenschaft auf Politik und Verantwortungstragende – und die Gegenläufigkeit von Wissenschaft und Politik. Etwa vermuten sie, die Politik, die ein bestimmtes Projekt ja fördert, werde die daraus abgeleiteten Erkenntnisse schnell umsetzen.

Im Kamingsgespräch der Tagung „Quo Vadis“ benannte Mechthild Bereswill es als eine Herausforderung qualitativer Forschung, dass sie stetig gedrängt werde, kausale Aussagen zu treffen (vgl. Jukschat/Leimbach/Neubert 2021). Bereswill zufolge ist gerade angewandte Forschung einer Gefahr der *Instrumentalisierung* ausgesetzt. Diese Herausforderung hängt laut Huster (2015) zusammen mit der Normativität von Justizakteur:innen: Diese streben nach Handlungsvorgaben bzw. -empfehlungen und bringen ein klares Verständnis von Sachverhalten mit sich. Das steht häufig dem Verständnis anderer Disziplinen entgegen. In

der juristischen Ausbildung, so Huster (2015), erlernten es Jurastudierende, mit vorgegebenen Sachverhalten und der Annahme zu arbeiten, dass Rechtsnormen genau das erreichen würden, was sie beabsichtigten. Dadurch fehle es ihnen später als Praktiker:innen an Bewusstsein für unbeabsichtigte und/oder unvorhergesehene Nebenfolgen (zu diesen Nebenfolgen vgl. Merton 1936). Huster (2015) sieht darin den Hauptgrund dafür, dass sich selbst in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in Gerichtsurteilen falsche Alltagstheorien wiederfänden. Die Sensibilisierung für die Unwägbarkeiten empirischer Ergebnisse und wissenschaftlicher Erkenntnisse fehle. Wenn Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften zusammenarbeiten – akademisch und praktisch –, so tritt oft auf beiden Seiten eine *Gewissheitsttäuschung* ein (Huster 2015). Rechtswissenschaftler:innen bzw. Justizakteur:innen bemerken, dass die Erkenntnisse der anderen Disziplin (auch) nicht eindeutig sind. Und den Sozialwissenschaftler:innen dämmert, dass (auch) Aussagen der Rechtswissenschaften alles andere als gewiss sind. Da beide Seiten jeweils das Gegenteil erwartet und gehofft hatten, die andere Disziplin biete klare Antworten, müssen beide anfänglich mit ihrer Enttäuschung umgehen. Auch das Sprachproblem erschwert die Zusammenarbeit. Die Disziplinen sprechen *unterschiedliche Sprachen* – das ist umso schwerwiegender, je näher sich die Disziplinen und damit auch ihre Fachbegriffe sind, da beide zunächst davon ausgehen, der oder die andere meine das gleiche wie man selbst. Man idealisiert die Austauschbarkeit der jeweiligen Standpunkte (vgl. Kruse 2015, S. 66). Bora gibt den konkreten und sehr verständlichen Wunsch eines oder einer Befragten wieder: „*Als Jurist/in müsste mir also mehr erklärt werden, was ich nun sehen kann, das ich vorher übersehen habe oder nicht in dieser Weise sehen und verstehen konnte*“ (Bora 2016, S. 262). Schließlich sind aber – gerade erfahrene – Justizmitarbeitende manchmal von einer *Reformmüdigkeit* befallen und sie befürchten, dass Forschende Richtlinien ableiten, die ihre Arbeit erneut verändern¹⁰, oft erschweren und letztlich nicht wesentlich verbessern. Insofern ist ihre Erwartung an die Forschung eher konservativ: Die Forschenden mögen ihre Daten sammeln und ansonsten alles so belassen, wie es ist.

Wie jede Forschungsinteraktion „*ist die Interviewsituation für die meisten Befragten [...] eine hochspezifische Ausnahmesituation und keine alltagsweltliche Routinesituation*“ (Deppermann 2014, S. 136). Die Befragten verspüren oftmals einen Druck, sich zu rechtfertigen, implizite Annahmen zurückzuweisen oder auch den Wunsch, Zustimmung zu erhalten – das Gespräch stellt für sie einen Moment der Selbst- und Fremdpositionierung dar (vgl. Deppermann 2014, S. 138). Zugleich erleben sie eine „*Asymmetrie der Interaktionsbeteiligung*“, da sie keine Fragen stellen, sondern sich den Fragen und Relevanzsetzungen der For-

10 Das liegt sicherlich nicht zuletzt daran, dass in den letzten Jahren eine Flut an Gesetzesänderungen in der Justiz stattgefunden hat (vgl. Bachmann 2017).

schenden aussetzen müssen (Deppermann 2014, S. 140). Wohlrab-Sahr (1993) sieht in der „prinzipiell nicht zu gewährleistenden Reziprozität und Dauerhaftigkeit von Forschungsbeziehungen“ den Grund dafür, dass die Rückspiegelung von Ergebnissen an die Forschungspartner:innen schwierig ist. Schließlich sei es schwierig, Befragten die Interpretationen zu vermitteln, ohne sie darin zu unterstützen, wie sie mit diesem Wissen über bislang Implizites umgehen sollen (vgl. Wohlrab-Sahr 1993, S. 131). Sie schlägt von daher vor, dass man für die innere Haltung eher die Beichte als Beziehungsmodell für die Interviewbeziehung nutzen sollte als die Quasi-Freundschaft. An Wohlrab-Sahr anschließend, müssen Forschende zudem mittendenken, welche ihrer Konzepte schon Eingang in die Praxis gefunden haben. Bei der Forschung zur Strafzumessung ist etwa der „Anker“¹¹, eine Heuristik bei der Urteilsfindung, ein solches und die Befragten rekurren darauf wiederholt. Forschende müssen also auch die Erwartungen der Interviewten im Hinblick darauf, was von ihnen gewollt wird und welche Konzepte sie anbringen sollen, mitdenken.

2.3 Gesellschaftliche Erwartungen & forschungsethische Verpflichtung

Wenn ich vorne von einer Hierarchie der Moral sprach, in der die Justizforschung unterwegs ist und in der die Justiz zunächst die überlegene Rolle spielt (zu spielen scheint?), so will ich auch diese gesellschaftlich konstruierte Überlegenheit und die damit einhergehende Verpflichtung einer Forschung in der – nennen wir es – Gerechtigkeitsfabrik thematisieren. Man ist hier mit nicht weniger konfrontiert als mit einem „*Dilemma von wissenschaftlichem und gesellschaftlichem Anspruch und den individuellen eigenen forschungsethischen Prämissen und humanen Werten*“ (Nierobisch 2016, S. 161). Das Recht macht der Gesamtgesellschaft ein großes Versprechen, nämlich das, zum Frieden und zum Zusammenhalt in der Gesellschaft beizutragen (Baer 2016). Eine Institution mit einem solch großen Ansinnen für die Gesamtgesellschaft muss sich einer besonderen Prüfung unterwerfen lassen (und tut dies in vielen Bereichen auch). In diesem Zusammenhang komme ich unwillkürlich zur Frage, ob es die Aufgabe der Forschung ist, die gemachten Erkenntnisse in einer Weise zu präsentieren, dass sie direkten Eingang in die Rechtspraxis finden können? Aus der Sicht von Baer (2016) macht das Recht sehr große Versprechungen und sie hält es für die Aufgabe (und auch Verantwortung) von Wissenschaft, es daraufhin zu untersuchen, wie diese Versprechen gehalten würden. Sie erkennt dabei mehrere Herausfor-

11 Der Ankereffekt tritt auf, wenn Menschen Urteile fällen, die Zahlen beinhalten, ohne dass man vorab sagen könnte, welches Ergebnis richtig sei. Entscheidende orientieren sich dann an verfügbaren Vergleichswerten (vgl. Hogh/Bögelein 2021, S. 85).

derungen, die sich der Rechtsforschung stellen. Für den hier vorliegenden Text sind zwei Aspekte relevant. Einerseits müsse die *Macht des Rechts* immer wieder Gegenstand der Forschung sein und kritisch beleuchtet werden. Aus ihrer Sicht ist es dabei besonders schwierig, sich der Forschung zu widmen, ohne dem Recht zu verfallen. Als weiteren schwierigen Punkt für Rechtsforschende benannte sie die *gedankliche Unerreichbarkeit* derjenigen, die eigentlich von den empirischen Ergebnissen ihrer Arbeit profitieren sollten (sie bezeichnet es gar als kognitive Renitenz). Häufig nämlich ist das Interesse der Befragten groß und auch die Forschenden leiten ihre Erkenntnisse bereitwillig weiter. Jedoch mangelt es ggf. an der gleichen Sprache, um die Ergebnisse in die Praxis einordnen zu können. Unter Umständen ist ein zusätzlicher Aufwand nötig, damit diese Vermittlung gelingt – und dieses fehlende Zustandekommen ist weder einer unterstellten *kognitiven Renitenz*, noch einer elfenbeinturmartigen Verschanzung der Forschenden anheim zu stellen.

Schließlich versprechen die Forschenden ungeachtet der unterschiedlichen Erwartungen auf beiden Seiten, vermutlich aus einem Reziprozitätsgedanken, oder schlichtweg, weil es sich so gehört, die Ergebnisse zurückzumelden. Jedoch sind sie sich schon in dem Moment darüber im Klaren, dass die Ergebnisse für die praktische Arbeit kaum direkt anwendbare Erkenntnisse bringen werden (siehe oben, *kognitiver Stil der Theorie*). Die Forschungsergebnisse sind nicht darauf angelegt, sich direkt in die Arbeit der Befragten übertragen zu lassen, sondern spielen sich oftmals auf einem kleinteiligen oder abstrakten Niveau ab.¹² Da man sich an Versprechen gebunden fühlt, leitet man – zumindest in den meisten Fällen – die erstellten *wissenschaftlichen Aufsätze* weiter. Allerdings ahnen Forschende bereits, dass sie so nicht „ankommen“. Entweder ganz konkret, weil Ansprechpartner:innen schon nicht mehr an der Einrichtung tätig sind (Wissenschaft braucht Zeit; daher ist mit einer Rückmeldung eher binnen vieler Monate als binnen weniger Wochen zu rechnen). Oder inhaltlich nicht ankommen, also den Befragten kaum dabei helfen, etwas offensichtlich zu machen, das sie bisher nicht erkannten. Manchmal werden sie die Texte für banal halten und sich fragen, warum man dafür forschen musste, ist das Geschriebene doch so offensichtlich. Manchmal hingegen werden sie sich fragen, ob sich Forschende absichtlich undeutlich ausdrücken. Gewonnene Typisierungen tragen nur indirekt zur Verbesserung der konkreten Arbeit bei. Forschende streben in der Regel Grundlagentheorien an – selbst in Fällen, in denen sie drittmittelfinanziert sind und damit – je nach Auftraggeber:in – praxisorientierte Handlungsempfehlungen gefordert sein können. Die Forschungsfragen sind meist abstrakt und das gilt dann auch für die resultierenden Erkenntnisse, beleuchten sie doch eher grundlegende

12 Der Trend, dass Drittmittelgebende vermehrt Handlungsempfehlungen fordern, geht damit einher, ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Textes.

Mechanismen (etwa der justiziellen Entscheidungsfindung). Selbst wenn konkrete Ideen für Veränderungen entwickelt werden, so liegt die Umsetzung oft nicht in der Hand der Befragten, sondern muss politisch erfolgen.

3 Fazit und Diskussion

Wissenschaft, Justiz und Gesellschaft haben aus unterschiedlichen Gründen Interesse an Grundlagenforschung. Jedoch zeigte der Text eine Art Vermittlungsproblem auf, was den Transfer von Grundlagenwissen in die Praxis anbelangt. Das ist nicht weiter verwunderlich, schließlich ist in der rekonstruktiven Sozialforschung Grundkonsens, dass Kommunikation stets interpretiert und rekonstruiert werden muss. Sie rekonstruiert die Alltagstheorien und Kategorisierungen der Beforschten (Konstruktionen ersten Grades) und nimmt so eine Konstruktion zweiten Grades vor. Der oben beschriebene kognitive Stil der Wissenschaft zielt eher auf Problematisierung ab. Daher ist es möglicherweise gerade kein Kommunikationsproblem, sondern beruht auf den unterschiedlichen Erwartungen, die die jeweilige Kommunikation rahmen.

Dieses Erwartungsproblem beginnt allerdings, so haben die Ausführungen oben deutlich gemacht, nicht erst bei den Befunden. Vielmehr steht schon am Anfang der Kontaktaufnahme mit dem Feld die Frage: Wie kommuniziere ich mein Forschungsanliegen und wie gehe ich mit Erwartungen im Feld um? Der beste Weg, enttäuschte Erwartungen zu vermeiden, ist nämlich der, sie nicht zu befeuern. Hier erscheint wichtig, von Anfang an transparent hinsichtlich der Grenzen der eigenen Möglichkeiten als Forschende zu sein. Während dieses Problem sicherlich bei vielen – wenn nicht gar den meisten – Wissenschaftsdisziplinen mit einem gewissen Anwendungsbezug auftritt, scheinen gerade bei Kriminologie und Justizforschung besondere ethische Verpflichtungen zu gelten, Erkenntnisse zu übersetzen und zurückzumelden. Schließlich können die Entscheidungen sehr konkreten Einfluss haben: Strafzumessungsentscheidungen etwa betreffen die Freiheit oder Unfreiheit eines Menschen. Die Erkenntnisse, die Grundlagenforschung zur justiziellen Entscheidungsfindung zutage fördert, bergen das Potenzial, besser zu verstehen, wie diese entstehen – und ggf. die Prozesse zu verbessern.

Eine gute Übertragung der Erkenntnisse aus der Theorie in die Praxis könnte also zu mehr Gerechtigkeit führen? Aber vielleicht ist das gar nicht Aufgabe der Forschenden? Zugleich gilt nämlich, dass Forschende zeitlich (und manchmal inhaltlich) überfordert wären, diese Aufgabe in ihren Forschungsprozess einzubauen. Möglicherweise fehlt es an Dolmetscher:innen für die verschiedenen Sprachen, die Kriminolog:innen und Justizpraktiker:innen sprechen. Jedoch ist es nicht nur das: Wenn diese Aufgabe hinzukäme, so drohte eine Überfrachtung – die Vermittlung in die Praxis ist ein herausforderndes Thema, das eigene

Kenntnisse erfordert und sicher nicht nebenbei zu machen ist. Möglicherweise ist die Wissensvermittlung im Rahmen von Kursangeboten zum eigenen Forschungsthema an Justizakademien, wo Justizakteur:innen ausgebildet werden oder sich weiterbilden ein guter Ort, an dem Kriminolog:innen ihre Erkenntnisse in die Praxis bringen können. Jedoch wäre so die Weitergabe arg beschränkt – auf nur den oder die Forschende. Die Vermittlung über Dritte, die sich mit der Ausbildung beschäftigen und kriminologische Befunde über die Literatur rezipieren, bleibt sicherlich das am häufigsten praktizierte Mittel. Sollte sich der Trend bei Drittmittelgebenden weiter dahin entwickeln, dass man von der Forschung Handlungsempfehlungen wünscht, so wäre unbedingt zu überlegen, was es bräuchte, um das leisten zu können.

Wichtig ist von Anfang der Forschungsbeziehung an, offen zu kommunizieren, was die Forschung leisten kann und was nicht. Man kann durchaus betonen, dass Forschungsgespräche (Interviews, Gruppendiskussionen etc.) als Reflexionsgelegenheiten für die Praktiker:innen ein Gewinn sein können. Dennoch erscheint es mir auch ein Zeichen der Wertschätzung und der Augenhöhe, den Befragten die Ergebnisse, die auf ihren Daten beruhen, mitzuteilen. Dass dies in Form von Aufsätzen geschieht, ist auch ein Zeichen der gegenseitigen Anerkennung.

Literatur

- Bachmann, Mario (2017): Reformen des Strafgesetzbuches durch die dritte „Große Koalition“ – Eine kritische Bilanz. *Recht und Politik (RuP)*, H. 4, S. 416–439.
- Bachmann, Mario/Ernst, André (2015): Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 98, H. 1, S. 1–15.
- Baer, Susanne (2016): Recht als Praxis. Herausforderungen der Rechtsforschung heute. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36, H. 2, S. 356.
- Becker, Howard S. (1967): Whose Side Are We On? *Social Problems* 14, H. 3, S. 234–247.
- Blankenburg, Erhard (1980): Recht als gradualisiertes Konzept. Begriffsdimensionen der Diskussion um Verrechtlichung und Entrechtlichung. In: Blankenburg, Erhard/Klaus, Ekkehard/Rottleuthner, Hubert (Hrsg.): *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 83–98.
- Bögelein, Nicole/Ernst, André/Neubacher, Frank (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*. Vol. 17. Baden-Baden: Nomos.
- Bögelein, Nicole/Meier, Jana/Neubacher, Frank (2016): „Ist ja nur Cannabis“?: Expertinnen und Experten über den Cannabishandel inner- und außerhalb von Gefängnissen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99, H. 4, S. 251–268.
- Bora, Alfons (2016): Responsive Rechtssoziologie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36, H. 2, S. 261–272.
- Deppermann, Arnulf (2014): Das Forschungsinterview als soziale Interaktionspraxis. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Analysen und Diskussionen*. 10 Jahre Berliner Methodentreffen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 133–150.
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie & Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen (2014): *Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes Deut-*

- scher Soziologinnen und Soziologen. Retrieved from https://soziologie.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Ethik-Kodex_2017-06-10.pdf (Abfrage: 17.06.2021).
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: Als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 3. Auflage. Lehrbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grundies, Volker (2018): Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse. In: Hermann, Dieter/Pöge, Andreas (Hrsg.): Nomos eLibrary: Soziologie. Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 301–322.
- Hagens, Victoria/Dobrow, Mark J./Chafe, Roger (2009): Interviewee Transcript Review: assessing the impact on qualitative research. *BMC Medical Research Methodology* 9, 47.
- Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hermanns, Harry (2008): Interviewen als Tätigkeit. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 6. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 360–368.
- Hildenbrand, Bruno (2008): Fallrekonstruktive Forschung in Bauernfamilien und Familien psychisch Kranker: Die Unhintergebarkeit von Fremdheit in der Sequenzanalyse und ihre Bewältigung. In: Cappai, Gabriele (Hrsg.) *Forschen unter Bedingungen kultureller Fremdheit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 129–144.
- Hogh, Marie/Bögelein, Nicole (2021): Verurteilung als Kooperation? Erkenntnisse zur gerichtlichen Entscheidungsfindung und zum Einfluss der Staatsanwaltschaft. In: *NK Neue Kriminalpolitik* 33, H. 1, S. 80–95.
- Hunter, Ronald D. (2011): Presidential Address: The Future of Justice Studies. *Justice Quarterly* 28, H. 1, S. 1–14.
- Huster, Stefan (2015): Rechtswissenschaft und Interdisziplinarität – Einige Beobachtungen aus der Praxis. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35, H. 1, S. 143–148.
- Jukschat, Nadine/Leimbach, Katharina/Neubert, Carolin (2021): Quo vadis Qualitative Kriminologie?: Bericht über die Onlinetagung am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) vom 04.-05. November 2020. *Kriminologisches Journal* 53, H. 1, S. 78–82.
- Kolsch, J. (2018). *Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren*. Hannover.
- Kondratjuk, Maria/Pohlenz, Philipp/Walterbach, Verena (2019): Kommunikative Validierung von Forschungsergebnissen als Instrument partizipativer Qualitätsentwicklung. In: Heuchemer, Sylvia/Spöth, Stefanie/Szczyrba, Birgit (Hrsg.): *Forschung und Innovation in der Hochschulbildung: Hochschuldidaktik erforscht Qualität. Profildidaktik und Wertefragen in der Hochschulentwicklung III*. Köln, S. 23–32.
- Kruse, Jan (2015): *Qualitative Interviewforschung: Ein integrativer Ansatz*. 2. Auflage. Grundlagen-texte Methoden. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Lautmann, Rüdiger (2011): *Justiz – die stille Gewalt: Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lehmann, Lena/Leimbach, Katharina (2020): „Schuster bleib bei deinen Leisten!“ – Unterschiede zwischen qualitativen Interviews und polizeilichen Vernehmungen. *NK Neue Kriminalpolitik* 32, H. 3, S. 293–303.
- Liebling, Alison (2001): Whose Side are We on? Theory, Practice and Allegiances in Prisons Research. *British Journal of Criminology* 41, H. 3, S. 472–484.
- Meier, Bernd-Dieter/Homann, Denise (2009): Die Verfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Vermögensstrafaten im System der gesetzlichen Krankenversicherung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92, H. 4, S. 359–375.
- Meier, Jana/Bögelein, Nicole/Neubacher, Frank (2020): Radikalisierungsprozesse aus professioneller Sicht – empirische Prüfung eines Modells auf Mikro-, Meso- und Makroebene. *NK Neue Kriminalpolitik* 32, H. 4, S. 502–513.
- Mero-Jaffe, Irit (2011): Is that what I said? Interview Transcript Approval by Participants: An Aspect of Ethics in Qualitative Research. *International Journal of Qualitative Methods*, 10, H. 3, S. 231–247.

- Merton, Robert K. (1936): The Unanticipated Consequences Of Purposive Social Action. *American Sociological Review* 1, H. 6, S. 894–904.
- Nagrecha, Mitali/Bögelein, Nicole (2019): Criminal – Legal System Actors’ Practices and Views on Day Fines. *Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal* 1, H. 2, S. 267–283.
- Neubacher, Frank (2020): *Kriminologie*. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Nierobisch, Kira (2016): Die vernachlässigte Diskussion: Fragen der Ethik und Verantwortung in den narrationsanalytischen Verfahren der Biographieforschung. In: Borgmann, Stephanie/Eysel, Nicola/Selbert, Shevek/Nierobisch, Kira (Hrsg.): *Zwischen Subjekt und Struktur*. Wiesbaden: Springer VS, S. 153–165.
- Rasehorn, Theo (2016): Zur Zusammenarbeit von Rechtssoziologen und Justizpraktikern. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36, H. 2, S. 303–313.
- Soeffner, Hans-Georg (2004): *Auslegung des Alltags – Der Alltag der Auslegung: Zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik*. 2. Auflage. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Struck, Jens (2020): Fehlklassifikationen bei politisch links motivierter Kriminalität. *Kriminologisches Journal* 52, H. 4, S. 210–230.
- Unger, Hella von (2014): Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In H. von Unger, P. Narimani, & R. M’Bayo (Hrsg.), *Forschungsethik in der qualitativen Forschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 15–39.
- Wohlrab-Sahr, Monika (1993): Empathie als methodisches Prinzip? Entdifferenzierung und Reflexivitätsverlust als problematisches Erbe der „methodischen Postulate zur Frauenforschung“. *Feministische Studien* 11, H. 2, S. 128–139.
- Wolff, Stephan (2009): Wege ins Feld und ihre Varianten. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 7. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag, S. 334–349.